
Juniorenfördergemeinschaft (JFG)
JFG Main-Spessart Süd e. V.

Satzung
(Entwurf)

Präambel

Der Juniorenfördergemeinschaft (abgekürzt JFG) wird ab der Saison 2010/2011 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen. Die Juniorenfördergemeinschaft wird von den Stammvereinen getragen. Ziel der Gemeinschaft ist es durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße leistungsorientierte und auch Breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind:

1. SV Germania Erlenbach e.V.
2. TSV Viktoria Homburg e.V.
3. SV Frankonia Lengfurt e.V.
4. SV Bavaria Trennfeld e.V.

1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Juniorenfördergemeinschaft führt den Namen JFG Main-Spessart Süd e.V.
2. Die Juniorenfördergemeinschaft hat ihren Sitz in Erlenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr der JFG ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
5. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 – Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die JFG ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die JFG verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

4. Durch die JFG soll die Qualität der Jugendarbeit der beteiligten Vereine erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu Ihrem Stammverein vermittelt werden.

Die JFG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung bei den Junioren in den Altersklassen U-13; U-15, U-17 und U-19 und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Die zusätzliche Aufnahme der übrigen Altersgruppen der Junioren und die Aufnahme von Juniorinnenmannschaften sind jederzeit möglich.

5. Zu welchem Verein der JFG der Spieler nach dem Erreichen der Altersgrenze der U-19-Junioren wechseln will, bleibt grundsätzlich seiner freien Entscheidung überlassen. Sobald der Spieler zu einem anderen Verein der JFG als seinem Stammverein wechseln will, ist der Vorstand Sport der JFG unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Abwerbemaßnahmen der Stammvereine, die den Fortbestand der JFG gefährden, sind zu unterlassen.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der JFG.
7. Die JFG ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die JFG besteht aus:
 - Den Juniorenspielern / -spielerinnen bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglied des jeweiligen Stammvereins sind.
 - Aus weiteren ordentlichen Mitgliedern
2. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Es ist ein Jahresbeitrag in Geld zu errichten, der jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die JFG. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es zur Wirksamkeit der Beitrittserklärung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch die Vorstandschaft.
4. Die Spieler, die Vorstandschaft, die Trainer und die Betreuer sind beitragsfrei.
5. Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 28. Februar der JFG anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft der JFG zu stellen. Die Namen der Spieler, die für den neuen Verein spielen, sind nach Geburtsjahrgängen sortiert, als Anlage den Aufnahmeantrag beizufügen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft (natürliche Person)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler / -spielerinnen in der JFG endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die JFG.
2. Ein Austritt des Mitglieds aus der JFG kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 1 Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden.
3. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der JFG ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen:
 - wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet
 - fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
4. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis.
7. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch die Vorstandschaft bekanntzugeben.

§ 5 – Vereinsmittel

1. Die Einnahmen der JFG setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermittel sowie Einnahmen aus Werbung, Veranstaltungen und Sponsoring.
2. Die JFG erhält von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen wird von der JFG bei den Vorstandschaften der Stammvereine beantragt.
3. Die laufenden Kosten werden durch die beteiligten Hauptvereine nach einem in der Vereins-Vereinbarung festgelegten Schlüssel ermittelt.
4. Jeweils zum 01.01. und zum 01.08. überweisen die Stammvereine ihre zu diesem Zeitpunkt fälligen Anteile auf das Konto der JFG. Am Ende eines Geschäftsjahres nicht verbrauchte Mittel sind in den nächsten Haushaltsplan als Vortrag einzustellen.
5. Durch die Mitgliederversammlung können sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

6. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter (BLSV), die in der JFG tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, wird der Zuschuss von der JFG beantragt.

§ 6 – Organe der Juniorenfördergemeinschaft

Organe der JFG sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstandschaft

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen der JFG angehören.

Die Vorstandschaft besteht aus 8 Personen:

- **dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit**
 - **dem Vorstand Sport**
 - **dem Vorstand Finanzen**
 - **dem Vorstand Schriftwesen**
 - **sowie 4 Beisitzern**
2. Die Vorstandschaft soll paritätisch besetzt sein, d.h. jeder der Stammvereine soll einen Vorstand und einen Beisitzer stellen und jeder Stammverein muss im Vorstand vertreten sein.
 3. Mit Zustimmung des Stammvereins ist es möglich, einen seiner Vorstandsposten auf Zeit an einen anderen Stammverein abzutreten.
 4. Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, der Vorstand Sport, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Schriftwesen vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 5. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
 6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus dem entsprechenden Stammverein hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
 7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 8. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich durch Aushang in den Vereinsheimen und den Schaukästen der Stammvereine unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Vorstandschaft
 - die Entgegennahme des Berichtes über die sportlichen Leistungen
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung der Vorstandschaft
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl der Vorstandschaft
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist, aufzunehmen und den Vorstandschaften der Stammvereine zuzuleiten.

§ 9 – Rechnungsprüfung

1. Die zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein und dürfen nicht aus dem Stammverein des Vorstandes Finanzen kommen.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JFG, tragen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.
3. Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 10 - Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die JFG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen ist. Anwesend müssen hier mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, sowie mindestens von jedem Stammverein ein Vorstandsmitglied sein.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die jeweiligen zum Auflösungszeitpunkt noch angeschlossenen gemeinnützigen Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
5. Die Aufteilung erfolgt nach dem Schlüssel aus dem Durchschnittswert der einzelnen Stammvereine der letzten 3 Jahre.
6. Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG.